



Europäisches Übereinkommen über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Schußwaffen durch Einzelpersonen

Straßburg/Strasbourg, 28.VI.1978

Anlagen

Amtliche Übersetzung Deutschlands

Anlage I

- A Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck "Schußwaffe"
- 1 jeden Gegenstand, der i) so gebaut oder umgebaut ist, daß er als Waffe dient, mit der Schrot, eine Kugel oder ein anderes Geschosß oder ein schädlicher gasförmiger, flüssiger oder sonstiger Stoff mittels Treibladung, Gasdruck oder Luftdruck oder durch andere Treibmittel verschossen werden kann, und ii) einer der besonderen nachstehenden Beschreibungen entspricht, wobei vorausgesetzt wird, daß die Buchstaben a bis f und i nur Gegenstände mit Treibladung umfassen:
- a automatische Waffen;
 - b halbautomatische kurze Waffen oder Repetierwaffen oder Einzellader;
 - c halbautomatische lange Waffen oder Repetierwaffen mit mindestens einem gezogenen Lauf;
 - d lange Einzellader mit mindestens einem gezogenen Lauf;
 - e halbautomatische lange Waffen oder Repetierwaffen mit nur glattem(n) Lauf (Läufen);
 - f tragbare Raketenwerfer;
 - g jede Waffe oder sonstige Vorrichtung, die so gebaut ist, daß sie durch Herausschleudern von Betäubungsstoffen, Giften oder Reizstoffen Leben oder Gesundheit von Menschen gefährdet;
 - h Flammenwerfer zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken;
 - i lange Einzellader mit nur glattem(n) Lauf (Läufen);
 - j lange Waffen mit Gasantrieb;
 - k kurze Waffen mit Gasantrieb;
 - l lange Waffen mit Luftdruckantrieb;

m kurze Waffen mit Luftdruckantrieb;

n Federdruckwaffen;

mit der Maßgabe, daß kein Gegenstand unter diese Nummer fällt, der an sich darunter fallen würde, jedoch

i endgültig unbrauchbar gemachte wurde oder

ii wegen seiner geringen Energie im Herkunftsstaat keiner Kontrolle unterliegt;

iii zu Alarm-, Signal- und Rettungszwecken, für die Viehtötung, die Jagd oder das Harpunieren gebaut ist oder für industrielle oder technische Zwecke bestimmt ist, sofern er nur für die bestimmte Verwendung eingesetzt werden kann;

iv wegen seines Alters im Herkunftsstaat keiner Kontrolle unterliegt;

2 den Antriebsmechanismus, das Lager, die Trommel oder den Lauf jedes Gegenstands, der unter Nummer 1 fällt;

3 jede Munition, die ausdrücklich dazu bestimmt ist, durch einen unter Nummer 1 Buchstaben a bis f, i, j, k oder n aufgeführten Gegenstand verschossen zu werden, und jede Substanz oder jeden Stoff, die ausdrücklich dazu bestimmt sind, durch eine unter Nummer 1 Buchstabe g aufgeführte Vorrichtung verschossen zu werden;

4 Scheinwerferteleskope oder Teleskope mit elektronischem Verstärker für Infrarotlicht oder Restlicht, sofern sie dazu bestimmt sind, auf einen unter Nummer 1 aufgeführten Gegenstand montiert zu werden;

5 einen Schalldämpfer, der dazu bestimmt ist, auf einen unter Nummer 1 aufgeführten Gegenstand montiert zu werden;

6 jede Granate, Bombe oder jedes andere Geschöß, das eine Spreng- oder Zündvorrichtung enthält.

B Im Sinne dieser Anlage:

a bezeichnet der Ausdruck "automatische Waffe" eine Waffe, die Dauerfeuer schießen kann, wenn der Abzug nur einmal betätigt wird;

b bezeichnet der Ausdruck "halbautomatische Waffe" eine Waffe, die ein Geschöß verschießt, wenn lediglich der Abzug betätigt wird;

c bezeichnet der Ausdruck "Repetierwaffe" eine Waffe, bei der außer dem Abzug ein Mechanismus betätigt werden muß, wenn mit der Waffe geschossen werden soll;

d bezeichnet der Ausdruck "Einzellader" eine Waffe, bei welcher der Lauf oder die Läufe vor jedem Schuß geladen werden müssen;

e bezeichnet der Ausdruck "kurze Waffe" eine Waffe, deren Lauf nicht länger als 30 Zentimeter ist oder deren Gesamtlänge 60 Zentimeter nicht überschreitet;

f bezeichnet der Ausdruck "lange Waffe" eine Waffe, deren Lauf länger als 30 Zentimeter ist und deren Gesamtlänge 60 Zentimeter überschreitet.

Anlage II

Jeder Staat kann erklären, daß er sich das Recht vorbehält:

- a Kapitel II dieses Übereinkommens nicht in bezug auf einen oder mehrere Gegenstände anzuwenden, die unter Nummer 1 Buchstaben i bis n oder unter Nummer 2, 3, 4, 5 oder 6 der Anlage I aufgeführt sind;
- b Kapitel III dieses Übereinkommens nicht anzuwenden;
- c Kapitel III dieses Übereinkommens nicht in bezug auf einen oder mehrere Gegenstände anzuwenden, die unter Nummer 1 Buchstaben i bis n oder unter Nummer 2, 3, 4, 5 oder 6 der Anlage I aufgeführt sind;
- d Kapitel III dieses Übereinkommens nicht auf Geschäfte zwischen Waffenhändlern anzuwenden, die in den Hoheitsgebieten von zwei Vertragsparteien ansässig sind.